

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER EIN
RECHT AUF LEBEN IN DER BUNDESVERFASSUNG

Presseausschuss, Tel. 031/22 80 83
Postfach 2093, 3001 Bern

An Presse, Radio, Fernsehen
und Nachrichtenagenturen der
deutschen und der rätoromanischen
Schweiz

3001 Bern, 29. Mai 1985/IX

Eidg. Volksabstimmung vom 9.6.1985

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer Woche bereits öffnen die Abstimmungslokale ihre Tore - der Endspurt zur eidgenössischen Volksinitiative "Recht auf Leben" hat eingesetzt.

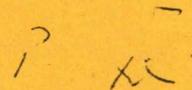
In der heutigen neunten Ausgabe unseres Pressedienstes unterbreiten wir Ihnen nochmals einen Artikel, der sich mit dem Grundanliegen des von 227'000 Schweizerinnen und Schweizern unterzeichneten Volksbegehrens befasst, nämlich mit dem umfassenden Schutz des menschlichen Lebens gegen alle Gefährdungen und "Experimente" wie Gen-Manipulationen, Leihmütterschaft, Retorten-Babies, Euthanasie, Fristenlösung usw. Der Beitrag zeigt klar auf, dass sich unser politisch breit abgestütztes Komitee nicht mehr mit einem ungeschriebenen Grundrecht begnügen will, sondern dessen Verankerung in der Bundesverfassung verlangt, wie sie in ähnlicher Form in umliegenden Ländern zu finden ist.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER EIN
RECHT AUF LEBEN IN DER BUNDESVERFASSUNG

Presseausschuss


Dr. Peter Frei

Beilage: 1 Pressebeitrag

Zur eidg. Volksabstimmung vom 9. Juni 1985:

Recht auf Leben - Grundauftrag für Staat und Gesellschaft

sch. Jegliche staatliche und gesellschaftliche Tätigkeit setzt menschliches Leben voraus. Genau gleich haben jegliches Menschenrecht und jegliches Persönlichkeitsrecht das Recht auf Leben zur unabdingbaren Voraussetzung. Wenn also unsere Bundesverfassung die Persönlichkeitsrechte des Menschen, z.B. die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht auf Ehe, die Pressefreiheit, das Recht auf Vereinsfreiheit usw. bis zum Recht auf schickliche Beerdigung, ausdrücklich gewährleistet, ist nicht einzusehen, wieso nicht und sogar primär auch das Recht auf Leben, unbestreitbare Voraussetzung und Grundlage all dieser Rechte, ausdrücklich im Grundgesetz verankert sein soll. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, als gerade dieses Voraussetzungsrecht in unserer Zeit in einem Masse gefährdet ist wie kaum je zuvor.

Diese Erkenntnis ist derart selbstverständlich, dass man eigentlich annehmen müsste, eine Initiative mit dem Ziel, das elementarste Menschenrecht in der Verfassung als Garant umfassenden Schutzes menschlichen Lebens zu verankern, würde die Unterstützung insbesondere aller massgebenden politischen Kräfte und Gruppierungen finden, um so einen möglichst breiten Konsens für Recht und Würde des Menschenlebens zu erreichen. Dass dies leider nicht der Fall ist, muss nachdenklich stimmen - und bedenklich erscheinen! Besonders auch deshalb, weil der verbissene Kampf gegen die Initiative grösstenteils mit Scheinargumenten, Ablenkungsmanövern und irreführenden Unterstellungen geführt sowie auf Nebengeleise abgeschoben wird, um das Grundanliegen der Verfassungsvorlage zu vernebeln, ja geradezu ins Gegenteil zu verkehren.

./..

So muss man sich fragen, was davon zu halten ist, wenn ein Mediziner behauptet, "das geltende Recht definiere den Schutz des Lebens präziser als die unklaren Kriterien der Initiative" - ohne auch nur den Schimmer eines Beweises dafür erbringen können, wo denn diese behauptete Definition im geltenden Recht zu finden wäre. Oder wenn die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen argumentiert, das Recht auf Leben sei "in der schweizerischen Verfassung bisher ungeschriebenes Grundrecht", ohne zu merken, dass sie damit einen Widerspruch in sich produziert, weil in der Verfassung nur geschriebenes, aber kein ungeschriebenes Recht existiert! Der tatsächliche Sachverhalt ist folgender: Während unsere Bundesverfassung kein "Recht auf Leben" kennt, hat das Bundesgericht in seiner Rechtssprechung das "Recht auf Leben" als ungeschriebenes Verfassungsrecht anerkannt - allerdings leidlich als einen Teil des gleichfalls als ungeschriebenes Verfassungsrecht anerkannten Folgerechts auf "persönliche Freiheit".

Diese Sach- und Rechtslage ist angesichts der leider bereits bedenklich weit fortgeschrittenen und ständig noch weiter zunehmenden Lebensbedrohungen vielfältigster Art aus drei Hauptgründen höchst unbefriedigend: Einmal ist die bezügliche Willens- und Urteilsbildung im Bundesgericht noch keineswegs abgeschlossen und gefestigt, sodann kann deren weitere Entwicklung sehr wohl von der wechselnden personellen Zusammensetzung unseres höchsten Gerichtes beeinflusst werden, und schliesslich beweist gerade die Entwicklung eines anderen elementaren Grundrechts, nämlich des Rechts auf Eigentum, dass nur die geschriebene Gewährleistung in der Verfassung umfassenden und tragfähigen Rechtsschutz bieten kann. Auch bei Recht auf Eigentum setzte sich die Erkenntnis durch, dass dessen bundesgerichtliche Anerkennung nicht genüge, weshalb in der Abstimmung des Volkes und der Stände 1969 das vordem nur als ungeschriebenes Grundrecht anerkannte Recht auf Eigentum als ausdrückliche Gewährleistungsbestimmung in der Verfassung verankert wurde.

Und hier müssen sich nun die Gegner der Initiative "Recht auf Leben" die in die Tiefen des Gewissens und der Verantwortung bohrende Frage gefallen lassen, ob denn das fundamentale Recht auf Leben nicht mindestens des gleichen, ausdrücklichen Verfassungsschutzes würdig sei wie das Folgerecht auf Eigentum! Oder sind wir im Gefolge wachsenden Wohlstandes und technischer Entwicklung dem nackten Materialismus schon so weit verfallen, dass wir das materielle Rechtsgut des Eigentums höher schätzen und stärkeren Schutzes für würdig befinden als das vital-existenzielle Rechtsgut des menschlichen Lebens?!

Das ist die alles entscheidende Grundfrage, die Volk und Stände wegleitend zu beantworten haben. Wenn schon der Mensch als das "Mass aller Dinge" proklamiert worden ist, kann die logische Konsequenz nur sein, dass Menschenleben und Menschenwürde vor allen Dingen Rechtsschutz verlangen können, ja verlangen müssen. Und damit wird der Schutz des Rechts auf Leben zum entscheidenden Grundauftrag für Staat und Gesellschaft. Die Antwort auf die Verfassungsfrage des Initiativbegehrens vom 9. Juni 1985 kann deshalb nur lauten: JA zum "Recht auf Leben".